

Der Vorstand der BKSE, Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz erarbeitet und publiziert zu ausgewählten Themen Positionspapiere. Diese dienen der sozialpolitischen Diskussion im Kanton Bern und geben der Politik fachlich begründete und vertieft diskutierte Impulse. Dabei geht es um die Frage, wie der Sozialbereich weiterentwickelt werden soll, um Probleme nachhaltig zu beseitigen und unerwünschte Effekte möglichst zu vermeiden. Die Positionen geben die Fach-Meinung der BKSE wieder und konzentrieren sich auf Bereiche, welche zusammen mit den gesetzlichen Bereichen Sozialhilfe sowie Kindes- und Erwachsenenschutz ihre Wirkung entfalten.

Die Positionspapiere ergänzen sich gegenseitig – eine optimale Wirkung wird entfaltet, wenn auf mehreren avisierten und publizierten Ebenen etwas geschieht. Die Vollzugs-Expertise, welche die BKSE in Sozialen Themen repräsentiert, wird durch diese Papiere für die Politik nutzbar gemacht.

## **BKSE-Positionspapier Selbstbehalt Lastenausgleich Sozialhilfe**

### **Stand 21.06.2023 (wird periodisch aktualisiert)**

Zu diesem Thema hat die BKSE schon einmal, im August 2019 ein Positionspapier publiziert. Das vorliegende Papier übernimmt die damals gemachten Kernaussagen und aktualisiert sie in Kurzform.

#### **Worum es geht - Kernanliegen**

- ♦ **Der Lastenausgleich Sozialhilfe, wie ihn der Kanton Bern kennt, ist ein gut funktionierendes und für Gemeinden und Kanton faires Instrument. Bewährte Instrumente sollten nicht ohne Not verändert werden.**
- ♦ **Ein Selbstbehalt suggeriert, dass die Sozialdienste oder Gemeinden die Rahmenbedingungen (Bevölkerung) steuern können. Das ist falsch.**
- ♦ **Das erst kürzlich eingeführte Sozialrevisorat wird gekoppelt mit dem kantonalen Monitoring dafür sorgen, dass Sozialdienste sich effizient und effektiv ausrichten.**

Im Jahr 2019 wurde im Grossen Rat die Motion «Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe» (Vorstoss Nr. 131-2019) eingereicht. Der BKSE-Vorstand stand diesem Vorhaben aus fachlichen Überlegungen kritisch gegenüber und publizierte am 30.08.2019 ein BKSE-Positionspapier. Da die überwiesene Motion auch Eingang in die Diskussion zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes 2023 finden dürfte, entschied der Vorstand der BKSE, die bisherige Position zu aktualisieren. Das Anliegen der BKSE ist:

- ♦ **Ein Selbstbehalt im Lastenausgleich steuert nicht die Wirtschaftlichkeit der Sozialdienste . Dies, weil die wesentlichen Faktoren, welche in der Sozialhilfe zu Kosten führen, durch die Sozialdienste nicht beeinflusst werden können.**
- ♦ **Die im Vorstoss vorgebrachte Argumentation hält keinem Faktencheck Stand und muss deshalb hinterfragt und abgelehnt werden.**

Ein gerechter Selbstbehalt ist möglich. Aber nur, wenn er der Komplexität der Sozialdienste, also der strukturellen und regional sehr unterschiedlichen Risiken gerecht wird. Die BKSE glaubt nicht, dass dies mit vernünftigem Aufwand zu leisten ist. Der absehbare Kompromiss ist ein rein politischer Selbstbehalt, welcher einfach zu berechnen ist, aber nicht steuert.

Ein Selbstbehalt ist somit nicht wirkungsvoll, sondern wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit wie beim Bonus-Malus-System dazu führen, dass betroffene Gemeinden den Rechtsweg antreten, da er ungerecht sein wird.

Zudem verschiebt ein Selbstbehalt Kosten vom Kanton an die Gemeinden. Obschon der Kanton in der Sozialhilfe das Sagen hat, soll ein neuer Selbstbehalt die Kosten Richtung Gemeinden abwälzen. Der Kanton will steuern, die Gemeinden sollen zahlen – das scheint unangemessen.

Die Fakten zeigen klar, dass...

- ↳ ...die Kostentreiber im Lastenausgleich der Sozialhilfe nicht bei den Sozialdiensten liegen.
  - ↳ ...die durch die Sozialdienste beeinflussbaren Kostenfaktoren extrem klein sind (ca. 5%).
  - ↳ ...die strukturelle Zusammensetzung der Bevölkerung sowie die unterschiedlichen Strukturen in der Wirtschaft die Gründe für die unterschiedlich hohen Sozialhilfequoten sind, und nicht die Arbeit der Sozialdienste.
  - ↳ ...der interkantonale Vergleich zeigt, dass jene Kantone tiefe Quoten haben, welche die vor- und nachgelagerten Leistungen zur Sozialhilfe ausbauen.
- ➔ **Der Lastenausgleich, wie ihn der Kanton Bern kennt, ist ein gut funktionierendes und für Gemeinden und Kanton faires Instrument. Er sollte bleiben, wie er ist.**

## Handlungsempfehlungen der BKSE

### Rahmenbedingungen aktiv verändern:

Die BKSE steht der genannten Motion ablehnend gegenüber. Die BKSE unterstützt aber wirksame Steuerungsmassnahmen des Kantons:

- Erfahrungen zeigen, dass transparente Benchmark-Zahlen dazu führen, dass die Sozialdienste ihre Arbeit kritisch reflektieren und auffällige Bereiche genauer überprüfen und anpassen, wo dies möglich ist. Allenfalls könnten zu diesem Zweck mit der DWH (Zahlenvergleiche für die detaillierte wirtschaftliche Hilfe) noch hilfreiche und präzisere Daten als heute erhoben werden. Die BKSE erwartet, dass ihre Expertise bei der Erarbeitung von Vorschlägen und Verbesserungsmöglichkeiten einbezogen wird.
- Eine Chance sieht die BKSE im kantonalen Sozialrevisorat, welches der Kanton derzeit einführt: Wenn sich dieses auf relevante und aussagekräftige Daten und Überprüfungsverfahren stützt (hierzu arbeitet die BKSE in der Begleitgruppe mit); wenn Strukturmerkmale berücksichtigt werden; und wenn dem Kanton bei ausgewiesenem Verbesserungsbedarf im Einzelfall Weisungs- und im Wiederholungsfall Massnahmen- oder Sanktionskompetenzen zukommen.
- Denkbar wären Hilfestellungen bzw. „Good-Practice-Tipps“ oder «Experten-Coachings» für betroffene Dienste, wie sie im Rahmen des Bonus-Malus-Systems in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Bern angeboten und dankbar genutzt wurden. Als Kontrollbehörde wälten aktuell meist die gemeindeeigenen Sozialbehörden und Sozialkommissionen, meist Miliz-Personen und Behördenmitglieder. Der jeweils vorgesehene Bericht des Sozialrevisorates zuhanden der Sozialbehörden wird hier sehr unterstützend sein und kann konkrete Anforderungen sowie Empfehlungen beinhalten, welche die Behörden bestimmt aufnehmen, prüfen und bei Bedarf auch umsetzen werden.

### Massnahmen optimieren:

- Der Anstieg der Gesamtkosten der Sozialhilfe stammt nicht aus den durch die Sozialdienste beeinflussbaren Kostenpositionen im Lastenausgleich. Eine lange geforderte Kosten- und Ertragsanalyse – unter Einbezug des Gemeindeverbandes und der BKSE wäre angezeigt und würde allfällige punktuelle Sparmöglichkeiten aufzeigen. Im Bereich der Zahnbehandlungskosten haben solche Massnahmen gute Wirkung gezeigt. Es wäre Zeit, in diesem politisch wichtigen Bereich Fakten zu schaffen – diese fehlen zurzeit.

- Mit dem Selbstbehalt werden in der Summe (wenn auch nicht in gleichen Teilen) Kosten vom Kanton auf die Gemeinden verschoben. Bsp.: Bezahlen die Gemeinden einen Anteil von 20 % selber, bedeutet das, dass der Kanton um diesen Anteil weniger an die Sozialhilfekosten bezahlt. (Rechnungsbeispiel: Von CHF 100'000 im Lastenausgleich bezahlt die Gemeinde X aktuell 50'000 und der Kanton 50'000. Neu würde die Gemeinde X CHF 60'000 (20'000 Selbstbehalt und  $\frac{1}{2}$  der verbleibenden 80'000) und der Kanton nur noch CHF 40'000 bezahlen.

### Fazit und weitere Materialien

- **Fazit:** Der BKSE-Vorstand bezweifelt aus fachlichen Überlegungen die Steuerungswirkung der Gesamtkosten via Selbstbehalt im Lastenausgleich. Somit macht die Weiterverfolgung der Motion «Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe» keinen Sinn – sie wird zu viel Verwaltungsaufwand und Kostenverschiebungen vom Kanton zu den Gemeinden führen; positive Ergebnisse werden ausbleiben. Hingegen ist die BKSE gerne bereit, mit dem Gemeindeverband und dem Kanton nach weiteren (Steuerungs-)Möglichkeiten zu suchen und solche auch zu unterstützen. Es ist im Sinne der BKSE, die Wirkung und die Effizienz der Sozialdienste und des Kantons weiter zu fördern und so die Kosten nachhaltig im Griff zu haben.
- Das bisherige Papier zeigt die oben kurz zusammengefasste Haltung ausführlich auf. Sie finden es auf der BKSE-Homepage unter den Positionen 2019.

---

*Diskutiert und genehmigt durch den Vorstand der BKSE an seiner Sitzung vom 21.06.2023.*